**GEMEINDEÜBEREINKUNFT**

zwischen

den Gemeinden …………….

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);

gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11),

*beschliessen:*

**ZWECK**

**Artikel 1**

Der Zweck dieser Übereinkunft besteht in der Regelung der Fragen, die den Bestattungsort (öffentlichen Friedhof), der Gemeinden von betreffen. Festzulegen sind namentlich die Organisation, der Rechtsstand der Güter und deren Benützung, die Verteilung der Kosten sowie die Auflösungsbedingungen.

**ORGANISATION**

**Art. 2**

1 Die Aufgaben der Organisation, der Aufsicht und der Friedhofpolizei, wie sie im Friedhofreglement der Gemeinde festgelegt sind, stehen dem Gemeinderat von zu.

2 Dieser Gemeinderat kann eine Friedhofkommission im Sinne von Artikel 67 GG einsetzen. In diesem Fall kommen die folgenden Artikel 3 und 4 zur Anwendung.

**Art. 3**

1 Die Friedhofkommission besteht aus Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat derjenigen Gemeinde, wo der Friedhof liegt, ernannt (Sitzgemeinde).

2 Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat der Sitzgemeinde präsidiert.

3 Das Sekretariat wird von der Gemeindeschreiberei der Sitzgemeinde besorgt.

**Art. 4**

Die Aufgaben der Friedhofkommission sind die folgenden:

1. Verwaltung und Aufsicht des Friedhofwesens gemäss Gemeindereglement;
2. Erstellen von Unterhalts- und Ausbesserungsvorschlägen sowie des entsprechenden Voranschlages, welche sie jeder Gemeinde, gegebenenfalls der Pfarrei, vor dem Monat November übermittelt;
3. Vorbereitung der Ausgabenabrechnung, welche zwecks jährlicher Kostenverteilung jeder Gemeinde zuzustellen ist.

**KOSTENVERTEILUNG**

**Art. 5**

Die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks oder Teilgrundstücks sowie für die Vergrösserung des Friedhofes gehen zu Lasten von .

**Art. 6**

1 Die Unterhaltskosten für die Grabsteine der Verstorbenen, die zuletzt bei einer unterzeichnenden Gemeinde wohnhaft waren, aber keine Rechtsnachfolger haben, sind durch die Wohnsitzgemeinde zu tragen.

2 Alle andern Kosten, wie laufende Kosten, Kosten für den Unterhalt der Mauer und für die Aufhebung von Gräbern werden jährlich zwischen den Gemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten zur Verfügung stehenden Zählung verteilt.

3 Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren von den Ausgaben vor der Kostenverteilung in Abzug gebracht.

4 Wenn in einem Rechnungsjahr der Ertrag der Gebühren die laufenden Kosten übersteigt findet keine interkommunale Verteilung statt. Der Saldo der Einnahmen wird als Rückstellung in die Bilanz der Gemeinde übertragen.

5 Die Ausgaben und Einnahmen figurieren in der Jahresrechnung der Gemeinde .

6 Die Gemeinde(n) begleicht(en), ihren Anteil innert 30 Tagen nach Erhalt der Jahresabrechnung. Sie ist (sind) berechtigt, in die Belege, welche den Einnahmen und Ausgaben zugrundeliegen, Einsicht zu nehmen.

**RECHTSSTAND DER GUETER**

**Art. 7**

Die Grundstücke, auf welchen der Friedhof gelegen ist, gehören .

**DAUER DER UEBEREINKUNFT UND KUENDIGUNGSBEDINGUNGEN**

**Art. 8**

1 Vorliegende Übereinkunft wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Wird sie vor Ablauf dieser Dauer von keiner Seite gekündigt, gilt sie für jeweils 2 weitere Jahre als stillschweigend fortgesetzt.

2 Die Übereinkunft kann mit schriftlicher Kündigung \* (\*Kündigungsfrist angeben) vor dem Ende einer Periode auf das Ende der nächstfolgenden gekündigt werden, falls

* der Zweck der Übereinkunft nicht erreicht wird
* oder eine Gemeinde, unbeschadet einer andern Vertragsgemeinde, ihren eigenen Friedhof errichten will

3 Diesfalls müssen die Wiederherstellungsarbeiten ohne Verzug an die Hand genommen und die Kosten nach Art. 6 verteilt werden.

4 Die Bestimmungen des Sanitätsgesetzes bleiben vorbehalten.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 9**

1 Vorliegende Übereinkunft tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte in Kraft.

2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Friedhofreglements durch die Aufsichtsbehörde.

……………………………….., den

Der(die) Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin:

……………………………….., den

Der(die) Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin: